

# **Richtlinie**

für Aufgrabungen  
in der Stadt Zwickau

**RAZ 18**

Ausgabe 01.2021



**STADT ZWICKAU**

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zwickau  
Tiefbauamt  
Postfach 200933  
08009 Zwickau

Tel.: 0375/836601  
Fax: 0375/836666  
Mail: tiefbauamt@zwickau.de

Redaktion:  
Frank Schmidtchen  
Tel.: 0375/836615  
Mail: frank.schmidtchen@zwickau.de

### **Ausgabe vom 04.01.2021**

Ein Nachdruck dieser Richtlinie und deren Anlagen, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Diese Richtlinie ersetzt mit ihrem Erscheinen die "Richtlinien für den Straßenbau in der Stadt Zwickau Ausgabe 1995/1998" sowie die vorangegangenen Ausgaben der RAZ 18.

## **Ansprechpartner**

### ▪ **Tiefbauamt**

Werdauer Str. 62 (Haus 2)  
08060 Zwickau  
Tel.: 0375/836601  
Fax: 0375/836666  
Mail: tiefbauamt@zwickau.de

Tiefbaukoordinierung  
Herr Georgi (Haus 2 / Zimmer 218)  
Tel.: 0375/836652  
Fax: 0375/836677  
Mail: wolfgang.georgi@zwickau.de

Tiefbaukoordinierung | Aufgrabungszustimmungen | Zufahrten | Bauüberwachung  
Herr Schmidtchen (Haus 2 / Zimmer 222)  
Tel.: 0375/836615  
Fax: 0375/836677  
Mail: frank.schmidtchen@zwickau.de

Tiefbaukoordinierung | Aufgrabungszustimmungen | Zufahrten | Bauüberwachung  
Herr Herholz (Haus 2 / Zimmer 221)  
Tel.: 0375/836613  
Fax: 0375/836677  
Mail: michael.herholz@zwickau.de

Aufgrabungszustimmungen | Zufahrten  
Herr Netuschil (Haus 2 / Zimmer 222)  
Tel.: 0375/836668  
Fax: 0375/836677  
Mail: philipp.netuschil@zwickau.de

### ▪ **Straßenverkehrsbehörde**

Werdauer Str. 62 (Haus 3)  
08060 Zwickau  
Tel.: Frau Gräser 0375/833105  
Herr Friedrich 0375/833106  
Frau Thieme 0375/83311  
Frau Ritzkowski 0375/833113  
Fax: 0375/833131  
Mail: baustellensicherung@zwickau.de

## **Inhalt**

### Seite

5	Vorwort
6	Vorschriften und Gesetze
7	Allgemeine Forderungen
8	Spezielle Forderungen
10	Grundstückszufahrten
10	Baustellenzufahrten
11	Qualitätssicherung
11	Gewährleistung
11	Aufgrabungssperre
12	Antragstellung
12	Belastungsklassen
13	Fahrbahn
20	Geh- und Radwege
25	Formulare

## 1. Vorwort

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen und auf privaten Verkehrsflächen der Stadt Zwickau in ihrer aktuellen Fassung verbindlich anzuwenden.

Die Reduzierung der Forderungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) auf wenige Regelbauweisen soll die Verfüllung von Aufgrabungen erleichtern und gleichzeitig einen technisch einwandfreien, wirtschaftlichen und dauerhaft haltbaren Verschluss von Aufgrabungen ermöglichen.



Kathrin Köhler  
Bürgermeisterin Bauen



Thomas Pühn  
Amtsleiter Tiefbauamt

## 2. Vorschriften und Gesetze

Die im Folgenden aufgeführte Auswahl der wichtigsten und darüber für den Einzelfall zutreffende, hier nicht vermerkte Vorschriften und Gesetze sind vom Auftraggeber und Auftragnehmer in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden und zu berücksichtigen.

- Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV P-StB)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemitteln (ZTV SoB-StB)
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen  
Teil 1: Regelbauweise ungebundene Ausführung (M FP 1)
- FGSV-Arbeitspapier Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung
- FLL Fachbericht zu Planung, Bau und Instandhaltung von Wassergebundenen Wegen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB)
- Baugrund - Versuche und Versuchsgeräte - Plattendruckversuch (DIN 18134)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Markierungen (ZTV M)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)  
Teil C Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen  
Verkehrswegebauarbeiten

### 3. Allgemeine Forderungen

- Die Aufgrabung ist mit allen Grundstückseigentümern und Anliegern abzustimmen.
- Die Verkehrssicherungspflicht für das Baufeld obliegt bis zur mängelfreien Endabnahme durch das Tiefbauamt dem Auftraggeber und Auftragnehmer.
- Die Bauzeit und damit die Zeit der Verkehrseinschränkung ist auf ein wirtschaftlich vertretbares Minimum zu begrenzen.
- Der Anliegerverkehr ist generell aufrecht zu erhalten, Ausnahmen regelt die Verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Zwickau.
- Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen und der Anlieger beschädigt werden. Die entsprechenden Genehmigungen (Schachtscheine) für die Aufgrabungen sind vom Antragsteller selbständig separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen. Eine aktuelle Adressliste der in der Stadt Zwickau tätigen Versorgungsunternehmen ist im Tiefbauamt erhältlich.
- Im Bereich von Aufgrabungen können sich Grenz- und Messpunkte befinden. Sollten solche vom Baubetrieb im beantragten Baufeld vorgefunden werden, ist zur Sicherung dieser vor Beginn der Bauarbeiten Rücksprache mit dem Bauplanungsamt der Stadt Zwickau, Herrn Borris, Tel. 0375/836116 oder Tel. 0375/836119 zu führen.
- Die Stadt Zwickau unterhält Grundwassermessstellen im öffentlichen Verkehrsraum. Sollte eine solche vom Baubetrieb im beantragten Baufeld vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen vor Baubeginn mit dem Umweltbüro der Stadt Zwickau, Herrn Bretschneider, Tel. 0375/833652 abzustimmen.
- Treten im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen u.ä.) auf, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde (Hauptmarkt 26, 08056 Zwickau, Telefon: 0375/834111) oder das Landesamt für Archäologie (Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Telefon: 0351/8926678) zu informieren (Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, eine Verkürzung dieser Frist bedarf der Zustimmung der zuständigen Denkmalfachbehörde.
- Erfolgt durch die Aufgrabung eine Verunreinigung oder Beschädigung öffentlicher Straßen, Wege und deren Nebenanlagen, so sind diese unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt gemäß §§ 17 und 52 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) Ersatzvornahme.
- Die Fertigstellung der Aufgrabung ist dem Tiefbauamt der Stadt Zwickau mittels Rückmeldeformular (Formular R) schriftlich anzuzeigen. Durch das Tiefbauamt wird eine Abnahme durchgeführt.

4. Das Tiefbauamt der Stadt Zwickau behält sich vor, auch nach Erteilung der Aufgrabungszustimmung weitere Auflagen zu erteilen bzw. die Aufgrabungszustimmung zu widerrufen, wenn dies aus Gründen unvorhersehbarer Ereignisse erforderlich wird.

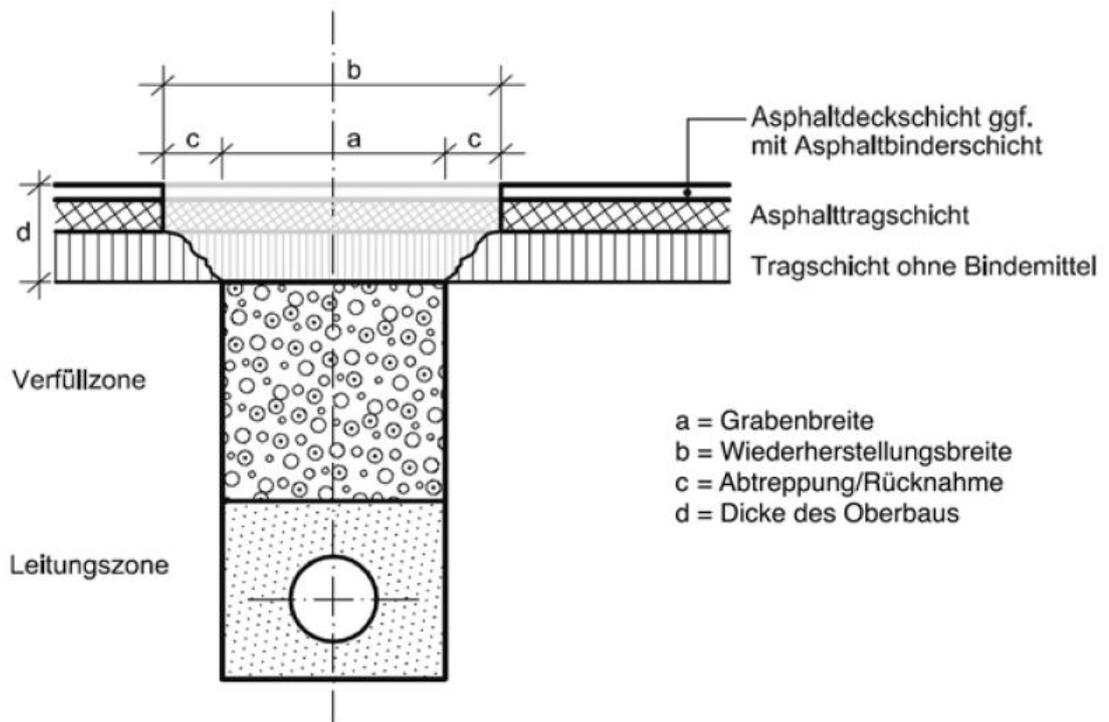
## 5. Spezielle Forderungen

- Mit der Aufgrabungszustimmung bzw. der Zustimmung für eine Grundstückszufahrt gibt das Tiefbauamt der Stadt Zwickau spezielle Forderungen aus, die insbesondere den Verschluss der geplanten Aufgrabung und die Herstellung der Grundstückszufahrt betreffen und ggf. auf weitere Besonderheiten im geplanten Baufeld hinweisen.
- Leitungen aller Art sind in Fahrbahnen in einer Verlegetiefe der Leitungsoberkante von mindestens 90 cm, in Geh- und Radwegen von mindestens 50 cm zu verlegen. Technisch notwendige Abweichungen sind dem Tiefbauamt anzuzeigen und zu begründen.
- Aufgrabungen in Bankettbereichen sind wie folgt zu schließen:
  - 3 cm Vorabsiebung von gebrochenem Felsgestein 0/16 |  $E_{v2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$
  - klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein 0/45 in Gesamtaufbaustärke der jeweiligen BkZ

Der Bankettaufbau ist bis 3 cm unter OK Fahrbahnrand mit einer Querneigung von 12 %, entwässert die Fahrbahn nicht über das Bankett mit einer Querneigung von 6 % nach außen anzulegen. Die Grabenkante muss mindestens 20 cm vom Asphalt der Fahrbahn entfernt sein, dieser Bereich ist beim Einbau mit nachzuverdichten.

- Für ungebundene Deckschichten kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem Tiefbauamt Asphaltgranulat verwendet werden. Vor Einbau des Asphaltgranulats ist dem Tiefbauamt dessen Umweltverträglichkeit für die Einbaukonfiguration W1.1 nach Recyclingerlass Sachsen 2012 nachzuweisen.
- Soll Aushubmaterial wieder eingebaut werden, ist dieses vor Durchfeuchtung zu schützen.
- Kann der geforderte Deckenschluss binnen 6 Werktagen nach Fertigstellung der Arbeiten am Versorgungsnetz nicht erbracht werden, ist dieser übergangsweise nach BkZ 1,0 P herzustellen. Das Provisorium verbleibt in der Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers und ist innerhalb von 6 Monaten durch die geforderte Regelbauweise zu ersetzen.

- Im Besonderen verweist das Tiefbauamt auf die unbedingte Einhaltung der Forderungen zum Rückschnitt der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) Pkt. 5.2.2:



(Quelle: ZTV A-StB )

## **6. Grundstückszufahrten**

- Die Regelbreite einer Grundstückszufahrt beträgt 3,50 m, bei abgesenkten Zufahrten zuzüglich eines beidseitigen Übergangsbereiches.
- Über die Regelbreite hinausgehende Zufahrtsbreiten, Zweitzufahrten und Baustellenzufahrten werden grundsätzlich als Sondernutzung eingestuft. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist kostenpflichtig. Die Notwendigkeit der Überbreite bzw. der Zweitzufahrt ist bei der Antragstellung formlos zu begründen.
- Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück des Antragstellers aufzunehmen und nicht in die öffentliche Verkehrsfläche einzuleiten.
- Die Überfahrt über den Gehweg oder Grünfläche ist grundsätzlich in Richtung der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche zu entwässern. Ist dies nicht möglich bzw. bei fehlender Überfahrt sind geeignete bauliche Maßnahmen gegen aus der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt einfließendes Oberflächenwasser vom Antragsteller selbst zu treffen und notwendige Entwässerungseinrichtungen von ihm zu unterhalten (Bordanschlag, Rinne mit Ablauf).
- Mit der Abnahme erfolgt keine Übernahme der Zufahrt in die Baulast der Stadt Zwickau. Der Grundstückseigentümer ist nach § 22 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG verpflichtet, die Zufahrt inkl. einer vorhandenen Gehweg- oder Grünflächenüberfahrt entsprechend den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten. Auftretende Schäden im Zufahrtsbereich sind durch den Grundstückseigentümer ohne Aufforderung kurzfristig und eigenständig zu beheben.

## **7. Baustellenzufahrten**

- Zum Schutz öffentlicher Verkehrsflächen sind die Überfahrtsbereiche der Baustellenzufahrt geeignet und, in Gehwegbereichen sicher begehbar, zu überbauen. Die Art des Überbaus oder ein ggf. möglicher Verzicht auf diesen bedürfen der Zustimmung des Tiefbauamtes.
- Vor Einrichtung der Zufahrt ist der Zustand der Überfahrtsbereiche vom Auftragnehmer fotografisch zu dokumentieren. Durch die Überfahrung ggf. entstandene Belags- und Bordschäden sind in Abstimmung mit dem Tiefbauamt bei Rückbau der Zufahrt zu beheben.
- Baustellenzufahrten sind nach Bauende innerhalb von 3 Werktagen rückzubauen.
- Die Verkehrssicherungspflicht für die Baustellenzufahrt obliegt bis zur mängelfreien Rückbauabnahme durch das Tiefbauamt dem Auftraggeber und Auftragnehmer.

## **8. Qualitätssicherung**

- Zur Sicherung der Qualität der Wiederherstellung der Fahrbahn- bzw. Geh- und Radwegdecken fordert das Tiefbauamt vom Auftraggeber bzw. Auftragnehmer bei Aufgrabungen in Fahrbahnen generell einen Verdichtungsnachweis je angefangenen 25 m Graben- bzw. Aufgrabungslänge
  - auf dem Erdplanum der Belastungsklassen BkZ 1,8 bis 10
  - auf der Frostschuttschicht bzw. Schottertragschicht aller Belastungsklassen

mittels mindestens dynamischen Plattendruckversuchs. Bei vom Tiefbauamt grundhaft ausgebauten Geh- und Radwegen wird das Tiefbauamt diesen Verdichtungsnachweis im Einzelfall fordern.

Die entsprechenden Unterlagen dazu sind dem Tiefbauamt mit der Rückmeldung der Baumaßnahme zu übergeben. Bei mehr als einem zu erbringenden Verdichtungsnachweis sind die Messstellen auf einem Lageplan nachvollziehbar zu dokumentieren.

In begründeten Fällen wird das Tiefbauamt auf den Verdichtungsnachweis verzichten.

Das Tiefbauamt wird eigene Plattendruckversuche stichprobenartig durchführen.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ggf. bestehende Bedenken gegen die Art der vorgesehenen Ausführung oder gegen die Leistungen anderer Beteiligter vor Baubeginn schriftlich im Tiefbauamt anzuzeigen.
- Das Tiefbauamt behält sich vor, Baufirmen, die gegen Auflagen des Tiefbauamtes, die Forderungen dieser Aufgrabungsrichtlinie bzw. die allgemeinen Regeln der Technik verstoßen, von Tiefbauarbeiten in der Stadt Zwickau auszuschließen.

## **9. Gewährleistung**

Der Gewährleistungszeitraum beträgt für alle Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der mit den Versorgungsträgern abgeschlossenen Vereinbarungen 5 Jahre, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Rückmeldung im Tiefbauamt.

## **10. Aufgrabungssperre**

Grund- und deckensanierte Fahrbahnen und Gehwege dürfen innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung nicht aufgedeckt werden. Ausgenommen davon sind unplanbare Aufgrabungen für Medienhausanschlüsse, Havarieaufgrabungen und die Herstellung von Grundstückszufahrten.

## 11. Antragstellung

**Im Tiefbauamt** der Stadt Zwickau ist mind. 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn eine Zustimmung einzuholen für:

- Aufgrabungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen und Privatflächen der Stadt Zwickau (mit Formular A und Darstellung der Aufgrabung auf einem Lageplan)
- Neuanlage von Grundstücks- oder Baustellenzufahrten bzw. Sanierung dieser (mit Formular Z und Darstellung der Zufahrt auf einem Lageplan)

**Havarieaufgrabungen** bedürfen keiner Zustimmung des Tiefbauamtes vor Baubeginn. Die Havarieaufgrabung ist jedoch mittels Aufgrabungsantrag und Lageplan innerhalb von 12 Stunden, am Wochenende am nächsten Werktag, im Tiefbauamt anzuzeigen. Eine Verkehrsrechtliche Anordnung ist in der Straßenverkehrsbehörde, während der Öffnungszeiten dieser noch vor Baubeginn, einzuholen.

**In der Straßenverkehrsbehörde** der Stadt Zwickau ist mind. 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn (bei Großbaumaßnahmen auch früher) eine Verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen (mit Formular VAO und Darstellung der Aufgrabung auf einem Lageplan und, ggf. angepasstem, Regel- bzw. Verkehrszeichenplan). Die vom Tiefbauamt vorab ausgegebene Registriernummer ist hierbei anzugeben, ohne diese erfolgt keine Bearbeitung in der Straßenverkehrsbehörde.

Die Aufgrabungszustimmung und die Zustimmung zur Neuanlage von Grundstücks- oder Baustellenzufahrten sind ab Ausstellungsdatum zunächst 3 Monate gültig. Eine Verlängerung kann formlos beantragt werden.

## 12. Belastungsklassen

Die im Folgenden aufgeführten Belastungsklassen Zwickau (BkZ) basieren auf den Forderungen der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) und sind entsprechend der Angabe in der jeweiligen Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Zwickau beim Verschließen von Aufgrabungen und Herstellen und Sanieren von Grundstückszufahrten anzuwenden.

Weichen die tatsächlich vorgefundenen örtlichen Gegebenheiten von den in den BkZ angegebenen Eingangsbedingungen ungünstig ab (Klima, Grundwasser, Schichtenwasser, Einschnitt), so sind die Schichtstärken in den Belastungsklassen gemäß der Forderungen der RStO 12 in Abstimmung mit dem Tiefbauamt anzupassen.

# BkZ 10

---

## **Fahrbahn**

**Bk10** RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45$  MN/m<sup>2</sup>

4 cm

Asphaltdeckschicht

AC 11 D S

8 cm

Asphaltbinderschicht

AC 16 B S

14 cm

Asphalttragschicht

AC 32 T S

54 cm

Frostschuttschicht

klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 120$  MN/m<sup>2</sup>

*Gesamtaufbau 80 cm*

# BkZ 3,2

---

## **Fahrbahn**

**Bk3,2** RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45$  MN/m<sup>2</sup>

4 cm

Asphaltdeckschicht

AC 11 D S

6 cm

Asphaltbinderschicht

AC 16 B S

12 cm

Asphalttragschicht

AC 32 T S

53 cm

Frostschuttschicht

klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 120$  MN/m<sup>2</sup>

*Gesamtaufbau 75 cm*

# BkZ 1,8

---

## **Fahrbahn**

**Bk1,8** RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45$  MN/m<sup>2</sup>

4 cm

Asphaltdeckschicht

AC 11 D N

16 cm

Asphalttragschicht

AC 32 T N

55 cm

Frostschuttschicht

klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 120$  MN/m<sup>2</sup>

*Gesamtaufbau 75 cm*

---

# BkZ 1,0

## **Fahrbahn**

**Bk1,0** RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45$  MN/m<sup>2</sup>

4 cm

Asphaltdeckschicht

AC 11 D N

14 cm

Asphalttragschicht

AC 32 T N

57 cm

Frostschuttschicht

klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 120$  MN/m<sup>2</sup>

*Gesamtaufbau 75 cm*

---

# BkZ 1,0 P

## **Pflasterstraßen | Parken**

**Bk1,0** RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

8-10 cm  
Pflasterdecke

4 cm  
Brechsand-Splitt-Gemisch  
0/5

61-63 cm  
Frostschuttschicht  
klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein  
0/45  
 $E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 150 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 75 cm*

# BkZ 0,3

---

## **Fahrbahn**

**Bk0,3** RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45$  MN/m<sup>2</sup>

4 cm

Asphaltdeckschicht

AC 11 D N

10 cm

Asphalttragschicht

AC 32 T N

51 cm

Frostschuttschicht

klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 100$  MN/m<sup>2</sup>

*Gesamtaufbau 65 cm*

# BkZ 0,3 Z

---

## Zufahrtsüberfahrten

**Bk0,3** RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

### Variante A

10 cm

Pflasterdecke

4 cm

Brechsand-Splitt-Gemisch

0/5

36 cm

Frostschuttschicht

klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 120 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 50 cm*

### Variante B

4 cm

Asphaltdeckschicht

AC 11 D N

10 cm

Asphalttragschicht

AC 32 T N

36 cm

Frostschuttschicht

klassifiziertes Frostschutzmaterial aus gebrochenem Felsgestein

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 50 cm*

# BkZ G1

---

## **Geh- und Radwege**

RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

3 cm

Asphaltdeckschicht

AC 8 D L

8 cm

Asphalttragschicht

AC 22 T N

29 cm

Frostschuttschicht

korngestuftes Mineralstoffgemisch

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 40 cm*

# BkZ G2

## Geh- und Radwege

RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

4 cm

ungebundene Deckschicht

im Feuchtauftrag, statisch verdichtet

korngestuftes Mineralstoffgemisch

0/8 | Frostwiderstand mind.  $F_4$

Siebdurchgang in M.-% (mm) nach FLL*-Fachbericht WgW							
0,063	0,25	0,5	1	2	5,6	8	11,2
8-18	5-18	8-25	12-35	16-46	24-60	31-68	39-80

12 cm

ungebundene Tragschicht

korngestuftes Mineralstoffgemisch

0/22-0/45 | Frostwiderstand mind.  $F_4$

Siebdurchgang in M.-% (mm) nach FLL*-Fachbericht Wassergebundene Wege											
0,063	0,5	1	2	4	8	11,2	16	22,4	31,5	45	56
0-5	5-18	8-25	12-35	16-46	24-60	31-68	39-80	49-99	62-100	90-100	99-100

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 80 \text{ MN/m}^2$

24 cm

Frostschuttschicht

korngestuftes Mineralstoffgemisch

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 40 cm*

\*FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

# BkZ G3

---

## **Geh- und Radwege**

RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

8-10 cm  
Pflasterdecke

4 cm  
Brechsand-Splitt-Gemisch  
0/5

26-28 cm  
Frostschuttschicht  
korngestuftes Mineralstoffgemisch  
0/45  
 $E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 40 cm*

## **Gehwege**

RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

## **Variante A**

4 cm

Gehwegplatten

4 cm

Brechsand-Splitt-Gemisch

0/5

32 cm

Frostschuttschicht

korngestuftes Mineralstoffgemisch

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 40 cm*

## **Variante B**

4 cm

Gehwegplatten

5 cm

Bettungsmörtel drainfähig

20 cm

Drainbeton C 20/25

11 cm

Frostschuttschicht

korngestuftes Mineralstoffgemisch

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 40 cm*

# BkZ G5

---

## **Gehwege**

RStO 12

Boden F3

Frost Zone III

ohne Klimaeinflüsse

ohne Grund-/Schichtenwasser

ohne Einschnitt

$E_{v2}$  Erdplanum  $\geq 45 \text{ MN/m}^2$

## **Variante A**

12 cm

Granitplatten Unterseite eben

4 cm

Brechsand-Splitt-Gemisch

0/5

24 cm

Frostschuttschicht

korngestuftes Mineralstoffgemisch

0/45

$E_{v2}$  Oberkante Schicht  $\geq 100 \text{ MN/m}^2$

*Gesamtaufbau 40 cm*

## **Variante B**

12 cm

Granitplatten Unterseite uneben

5 cm

Bettungsmörtel drainfähig

23 cm

Drainbeton C 20/25

*Gesamtaufbau 40 cm*

### **13. Formulare**

Antrag auf Aufgrabungszustimmung

Antrag auf Grundstückszufahrt

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

Rückmeldung einer Baumaßnahme

Stadtverwaltung Zwickau Tiefbauamt / Straßenverwaltung Postfach 20 09 33 08009 Zwickau Fax: 0375 / 83 66 77 Mail: tiefbauamt@zwickau.de	Reg.-Nr.:		
	Bearbeiter:	<input type="checkbox"/> Herr Schmidtchen	<input type="checkbox"/> Herr Herholz
	Telefon:	0375/836615	0375/836613

## ANTRAG AUF AUFGRABUNGSZUSTIMMUNG

# A

Bauherr (Anschrift / Telefon / Mail)			
Bezeichnung des Vorhabens			
Ort der Aufgrabung			
Bauzeitraum (Monat)			
Beauftragte Firma (Anschrift / Telefon / Mail)			
Aufgrabung	Fahrbahn	Geh- / Radweg	sonst. Flächen
Länge (m)			
Breite (m)			
Datum: _____			
_____			
Stempel	Unterschrift		
Anlage: Lageplan mit Leitungsdarstellung			

### AUFGRABUNGSZUSTIMMUNG

Auf der Grundlage des § 23 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird dem o.g. Bauvorhaben die Zustimmung erteilt. Die Richtlinie für Aufgrabungen in der Stadt Zwickau (RAZ 18) ist verbindlich anzuwenden, die anliegenden speziellen Forderungen sind zu berücksichtigen.

Die erteilte Zustimmung berechtigt nach § 23 (1) SächsStrG lediglich zum Aufgraben des öffentlichen Verkehrsraumes und ist keine Genehmigung zum sofortigen Baubeginn. Vor dem geplanten Baubeginn ist bei der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) fristgemäß ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 (6) StVO zu stellen.

Die Zustimmung verliert Ihre Gültigkeit nach 3 Monaten ab dem Tag ihrer Ausstellung, bei Änderung der beantragten Trassenführung, der Bauzeit oder Bauweise und bei Beendigung der Baumaßnahme. Eine Verlängerung kann im Tiefbauamt formlos beantragt werden.

Zwickau, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

Stadtverwaltung Zwickau Tiefbauamt / Straßenverwaltung Postfach 20 09 33 08009 Zwickau Fax: 0375 / 83 66 77 Mail: tiefbauamt@zwickau.de	Reg.-Nr.:		
	Bearbeiter:	<input type="checkbox"/> Herr Schmidtchen	<input type="checkbox"/> Herr Herholz
	Telefon:	0375/836615	0375/836613

## ANTRAG AUF GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

Z

Grundstückseigentümer*in (Anschrift / Telefon / Mail)	
Bezeichnung des Vorhabens	Breite* (m):
Ort der Zufahrt	
Bauzeitraum (Monat)	
Beauftragte Firma (Anschrift / Telefon / Mail)	
<u>Datum</u> _____	<u>Unterschrift</u> _____
erforderliche Anlagen: Lageplan mit Zufahrtsdarstellung + Begründung für Zweitzufahrten und Zufahrtsbreiter* > 3,50 m * Breite der Zufahrt bzw. Überfahrt ohne Absenkungsbereich	

### ZUSTIMMUNG

Auf der Grundlage des § 23 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird dem o.g. Bauvorhaben die Zustimmung erteilt. Die Richtlinie für Aufgrabungen in der Stadt Zwickau (RAZ 18) ist verbindlich anzuwenden, die anliegenden speziellen Forderungen sind zu berücksichtigen.

Die erteilte Zustimmung berechtigt nach § 23 (1) SächsStrG lediglich zum Aufgraben des öffentlichen Verkehrsraumes und ist keine Genehmigung zum sofortigen Baubeginn. Vor dem geplanten Baubeginn ist bei der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) fristgemäß ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 (6) StVO zu stellen.

Die Zustimmung verliert Ihre Gültigkeit nach 3 Monaten ab dem Tag ihrer Ausstellung, bei Änderung der beantragten Baumaßnahme, der Bauzeit oder Bauweise und bei Beendigung der Baumaßnahme. Eine Verlängerung kann im Tiefbauamt formlos beantragt werden.

Zwickau, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

Antragsteller: Stempel, Name, Firma

Ort, Datum

Telefon-Nr. Antragsteller:

Fax-Nr. Antragsteller:

eMail Antragsteller:

Anschrift der zuständigen Behörde

Vollzug der Straßenverkehrsordnung

# Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

Bitte nennen Sie hier den für die unten beantragte  
Maßnahme verantwortlichen Bauleiter:

Name:

Tel.-Nr.:

Privatanschrift:

Ich/Wir beantragen:

gemäß dem auf der Rückseite abgebildeten Lage- und Verkehrszeichenplan

Der Plan soll enthalten

- a) den Straßenabschnitt
- b) die im Zuge des Abschnittes bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
- d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist  
(bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)

gemäß beigefügtem Regelplan

innerorts

außerorts

gemäß Regelplan Nr.

ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht

- a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle; wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
- b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
- c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt

**den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehender näher bezeichneten Maßnahmen mit:**

halbseitige Sperrung des Verkehrs

Gesamtspernung des Verkehrs

Sperrung für Fahrzeuge über

Verkehrsbeschränkung

Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich

Sperrung für den Fahrradverkehr

t Gesamtgewicht

Verkehrssicherung für

Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße

Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges

m Breite  m Höhe

<b>Bezeichnung der Straße</b>	Auf der/entlang der (Bundes-/Landes-/Kreis-/Gemeindefstraße)		
<b>Ort der Sperrung</b>	von km - bis km	in/bei	von Haus-Nr. - bis Haus-Nr.
<b>Dauer der Sperrung</b>	vom _____ - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - _____ längstens bis _____		
<b>Grund der Sperrung</b>	Art der Baumaßnahme		
<b>Der Verkehr wird umgeleitet</b>	über _____ frei bis (Ortslage) _____		
<b>Sondernutzung:</b> Gestattungsvertrag/ Nutzungsvertrag/ Sondernutzungserlaubnis des Trägers der Straßen- baulast	<input type="checkbox"/> Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu erwirken. <input type="checkbox"/> vom _____ liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Eine Sondernutzungserlaubnis wurde beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt		

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:  Verkehrszeichenplan  Regelplan  Planskizze für Umleitung

Die Stellungnahmen der Polizei und des Baulastträgers sind beigefügt

Verteiler: Antragsteller

Stadtverwaltung Zwickau Tiefbauamt / Straßenverwaltung Postfach 200933 08009 Zwickau Fax: 0375 / 83 66 77 Mail: tiefbauamt@zwickau.de	Reg.-Nr.:		
	Bearbeiter:	<input type="checkbox"/> Herr Schmidtchen	<input type="checkbox"/> Herr Herholz
	Telefon:	0375/836615	0375/836613

## RÜCKMELDUNG EINER BAUMAßNAHME

# R

Straße / HG-Nr.:	
Baumaßnahme:	
Baufirma / Antragsteller:	
Baumaßnahme beendet am:	

Datum: \_\_\_\_\_

Stempel

Unterschrift

## ABNAHME DURCH DAS TIEFBAUAMT

- Es wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.
- Die Abnahme erfolgt mit den nachstehend aufgeführten, bis zum \_\_\_\_\_ zu behehenden Mängeln.

---



---



---

- Die erforderlichen Verdichtungsnachweise sind noch vorzulegen.
- Die Abnahme wird verweigert.

Die Gewährleistungszeit beträgt für den Auftraggeber 5 Jahre ab dem Eingang der Rückmeldung im Tiefbauamt.

Zwickau, am \_\_\_\_\_

SB Straßenverwaltung